

Die Delegierten- Versammlung der freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Freidenker**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schul-Lehrer und -Lehrerinnen, denen es am Herzen liegt, möglichst viel Kenntnisse im Volke zu verbreiten, die Ferien der Vervollständigung des eigenen Wissens zu widmen? Ist es nicht die heilige Pflicht der Gesellschaft, den Erziehern der Jugend die Möglichkeit zu geben, ihren in allen Beziehungen gerechtfertigten Wunsch nach Weiterbildung zu erfüllen? In der Tat wurden zu diesem Zwecke in den Universitätsstädten spezielle Sommerkurse für Lehrer veranstaltet, wofür die Anregung allerdings nicht aus Regierungskreisen, sondern von unten her kam. Dem Volksschul-Lehrer, der 10 Monate in einem weit vom Zentrum abgelegenen Dorfe zubringt, brachten diese Sommerkurse nicht bloss neue Kenntnisse, sondern sie wurden ihm zu Quellen neuer Energie, erhöhter Geistestätigkeit und seelischer Erhebung. Mit neuer Kraft und frischem Mut kehrte er wieder ins Dorf und an seine Lehrtätigkeit zurück. Aber diese Kurse blieben sehr oft gemäss Verfügung der Polizei aus. Noch im vorigen Jahre, als Stürmer Minister des Inneren war, bestand dieses Verbot in Kraft.

Die *Bestechlichkeit* war in alle Teile des Staatsmechanismus eingedrungen und machte sich auch in den hohen Sphären, die dem Zaren sehr nahe standen, breit. Nicht ein einziges Ressort, nicht einmal das der Volksaufklärung, war von Bestechlichkeit frei. Die systematischen Missbräuche bei den militärischen Intendanturen, wie z. B. Lieferungen von Stiefeln mit Papiersohlen, oder offener Verkauf von Woldecken auf dem Markte, die von einem Fabrikanten für die Armee (im japanischen Kriege) geschenkt worden waren, sind allgemein bekannt. Es ist absolut keine Uebertreibung, wenn man behauptet, dass die Polizei hauptsächlich in den grossen Städten wie Moskau und Warschau systematischen Raub getrieben hat.

Ausser den durch das Gesetz festgelegten Steuern hatte die jüdische Bevölkerung in Polen einen besonderen Tribut an die Vertreter der Polizei verschiedenen Ranges zu zahlen. Dass die Polizei mit Diebsbänden, insbesondere mit Pferdedieben gemeinsame Sache machte, gehört zu den bekanntesten und weit über ganz Russland verbreiteten Erscheinungen. In den 90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts, unter dem Minister der Volksaufklärung *Deljanoff* konnte man eine Professorenstelle für 5000 Rubel kaufen. Die Aufnahmebeschränkung der Juden ins Gymnasium führte dazu, dass ein Jude 500 bis 1000 Rubel den Gymnasialbehörden zahlen musste, damit sein Sohn aufgenommen wurde. All dies war der Regierung sehr wohl bekannt. In ihren Massnahmen gegen diese Zustände beschränkte sie sich aber darauf, von Zeit zu Zeit sogenannte Senatoren-Revisionen vorzunehmen. Diese verliefen aber stets ohne jeden Erfolg; noch während der Revision und bald nach ihr fuhren die Beamten fort, sich bestechen zu lassen, und zwar in viel stärkerer Masse als vor der Revision.

Der Schreiber dieser Zeilen glaubt auch nicht, dass es dem neuen Regime gelingen wird, alsbald die Bestechlichkeit, die mit der ganzen Psyche des russischen Beamten, mit seinem Fühlen und Denken so innig verwachsen war, auszumerzen oder auch nur erheblich zu schwächen. Es ist kaum denkbar, dass der Stationschef sozusagen über Nacht auf die 200—300 Rubel, die er für die Beförderung eines Wagens Getreide oder Zucker nach Petersburg erhielt, auf einmal verzichten wird. Auch einem neuen Peter der Grosse, der in ganz Russland Galgen für die fehlbaren Beamten errichten liesse, würde es kaum gelingen den für den russischen Beamten so charakteristischen Zug von heute auf morgen auszurotten.

Wohl war der Diebstahl bei den slavischen Völkern seit jeher verbreitet. Doch nicht in dieser Eigenschaft ist die Ursache der Bestechlichkeit zu suchen, vielmehr liegt sie im Regierungssystem selbst. Das Prinzip des Zarismus — dieses rein asiatischen Absolutismus — war: nicht die Regierung für das Volk, sondern umgekehrt, das Volk für die Regierung und ihre Beamten. Von diesem Prinzip ausgehend, betrachteten sowohl die Machthaber selbst wie auch die kleinsten Beamten das Volk als ihre Melkkuh. Daraus ist auch leicht ersichtlich, warum der staatliche Beamte in Russland völlig unverantwortlich wie auch völlig unbestraft war. Es war sogar Gesetz, dass der Beamte für Vergehen im Dienste nicht dem Zivilgerichte übergeben werden durfte, sondern nach dem Gutdünken seines Vorgesetzten bestraft wurde. Aber, und das ist auch offensichtlich, bei einer so strikten Zentralisierung der Staatsgewalt, wie in Russland, konnten auch die Gerichtsbehörden selbst nicht frei sein; auch sie handelten ganz und gar unter dem Einflusse und Drucke der höchsten Staatsgewalt, für deren Absichten und Ziele. Welch starken Druck die Regierung auf die Gerichtsbehörde, auf ihr Gewissen auszuüben vermochte, beweist am eklatantesten der berühmte Prozess *Bejlis*, in dem die Regierung sich bemühte, durch den ehemaligen Justizminister Schzeglowitoff, den Archireaktionär und Leader der „Schwarzen Hundert“ das ganze jüdische Volk des Gebrauchs von Christenblut zu beschuldigen. Die völlige Unterordnung des Gerichts unter die politische Macht ist von diesem Minister der „Justitiae“ geradezu zu einem System erhoben worden. (Schluss folgt.)

Die Gewissensfreiheit der Internierten.

Aus Davos geht uns die Nachricht zu, dass dort die Internierten, welcher religiösen Richtung sie angehören mögen, zum allsonntäglichen Kirchenbesuch gezwungen werden. Nichtbefolgung des Befehls ziehe Gefängnisstrafe nach sich. Wir haben uns in dieser Angelegenheit an Oberfeldarzt Oberst

Hauser in Bern gewandt, der das Interniertenwesen unter sich hat und sind nun gewärtig, ob etwas getan wird, um unserer Bundesverfassung Nachahmung zu verschaffen. Der Befehl zum Kirchenbesuch ging von einem deutschen Offizier aus. Nach unserer Ansicht haben sich auch diese Herrschaften, so sie das Aufenthaltsrecht in der Schweiz beanspruchen, unserer Verfassung zu unterziehen und keine Befehle herauszugeben, die eines der vornehmsten Rechte verletzen, das für alle, die sich innert unserer Grenzen aufhalten, also auch für die diesen fremden Herren Offizieren zur Beaufsichtigung unterstellten Internierten, in gleicher Weise gilt. E. Br.

Die Delegierten-Versammlung

der **freigeistigen Vereinigungen der Schweiz** wird

Sonntag, den 3. Juni in Olten

stattfinden.

Es wird gesprochen werden über:

1. Der Papst und der Friede,
2. Der Bundesrat und die Gewissensfreiheit der Internierten,
3. Die Unterbringung freigeistig erzogener Söhne und Töchter in entsprechenden Instituten und Familien,
4. Die Begehung ernster Familienangelegenheiten in freigeistigem Sinne.

Am gleichen Tage wird in **OLTEN** eine

öffentliche Versammlung

abgehalten werden, an der über:

1. Die Forderungen des modernen Katholizismus (Dr. O. Karmin, Genf),
2. Die Ultramontanen und die Schule (Fr. Bader, Zürich)

gesprochen werden wird.

Wir laden unsere Gesinnungsfreunde dringend ein, an der Tagung in Olten teilzunehmen. Näheres über Ort, Zeit und Fahrgelegenheiten wird in den nächsten Nummern mitgeteilt werden.

Verschiedenes.

Zu der Aufhebung des Jesuitengesetzes in Deutschland schreibt ein Stuttgarter Korrespondent der „N. Z. Z.“ u. a. Für die Verschiebung, die der Krieg in den Auffassungen herbeigeführt hat, gibt es nicht leicht ein stärkeres Beispiel, als die Aufnahme der Aufhebung des letzten Paragraphen des Reichsgesetzes gegen die Jesuiten. Noch vor wenigen Jahren wäre die Aufhebung ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; jedenfalls wäre einem ernstlichen Versuch von weiten Kreisen mit leidenschaftlicher Schärfe entgegengetreten worden. Heute nimmt man nun die Nachricht ruhig und mit Fassung entgegen. Die Toleranz der evangelischen Kreise ist so gross, dass irgend eine kräftigere Einsprache von keiner Seite zu erwarten ist. Nicht als ob das Urteil über den Jesuitenorden sich irgendwie geändert hätte! Aber selbst der überzeugteste Protestant weiss heutzutage, dass das Deutsche Reich noch über ganz andere Gefahren hinweggekommen ist, und er sagt sich: will sich die katholische Kirche absolut diese Geissel aufladen, so soll sie es tun, auf ihre eigene Gefahr hin. Es ist gar nicht unmöglich, dass in katholischen Kreisen die Vorliebe für den Jesuiten an dem Tage abnimmt, an dem er keine verbotene Frucht mehr darstellt.

Der Herr Korporal. Eine der ersten Verordnungen der neuen russischen Regierung und des Kriegsminister Gutschkow im besondern ist folgender Befehl an die Militärbehörden: Petersburg, 5./18. März. Ich verordne:

1. Die Benennung „Untergeordneter“ ist in allen entsprechenden Fällen mit dem Namen „Soldat“ zu ersetzen.
2. Die Titulierung ist abzuschaffen; dieselbe ist durch solche Formen der Anrede zu ersetzen, wie: „Herr General“, „Herr Oberst“, „Herr Major“, „Herr Fähnrich“, „Herr Doktor“, „Herr Beamter“, oder nach Amt „Herr Kassier“, „Herr Unteroffizier“ usw. usw.
3. Bei der Anrede aller Soldaten, im Dienste und ausserhalb desselben, sind sie mit „Sie“ anzusprechen.

In dem alten Freistaat Schweiz dagegen ist der Soldat der Schuhputzer des Herrn Korporal und dieser hat sich zur besseren Betonung der „distance“ beim Essen und ausserdienstlich vor der Berührung mit der Mannschaft zu hüten.